

**Vollzug der Wassergesetze;
Ausweisung eines Heilquellenschutzgebietes für die
Sebastianiquelle (Therme I) des Zweckverbandes Bad
Gögging, Ursulinengäßchen 537a, 84028 Landshut**

Nr. III 4-642-N 105

Das Landratsamt Kelheim erläßt aufgrund der Art. 40, 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl S. 548) und des § 19 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl I S. 1699) folgende

Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der staatlich anerkannten Heilquellen „Sebastianiquelle“ (Therme I) des Zweckverbandes Bad Gögging, wird das in § 2 näher umschriebene Quellschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet wird die Anordnung nach § 3 erlassen.

§ 2 Schutzgebiete

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich. Es liegt auf dem Flurstück Nr. 728, Gemarkung Bad Gögging.
- (2) Der Fassungsbereich hat ein Ausmaß von 20 x 20 m.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan M 1:2.500 eingezeichnet, der beim Landratsamt Kelheim und bei der Stadt Neustadt a. d. Donau eingesehen werden kann.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Im Schutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:
 1. Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung.
 2. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche.
 3. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
 4. Betreten oder Befahren.
- (2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für Handlungen im Rahmen der Heilwassergewinnung und Ableitung des Unternehmensträgers der Thermalwasserbrunnen, die durch diese Verordnung geschützt sind.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Kelheim kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit Ausnahmen erfordert oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Kelheim verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Heilwassergewinnung erfordert.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

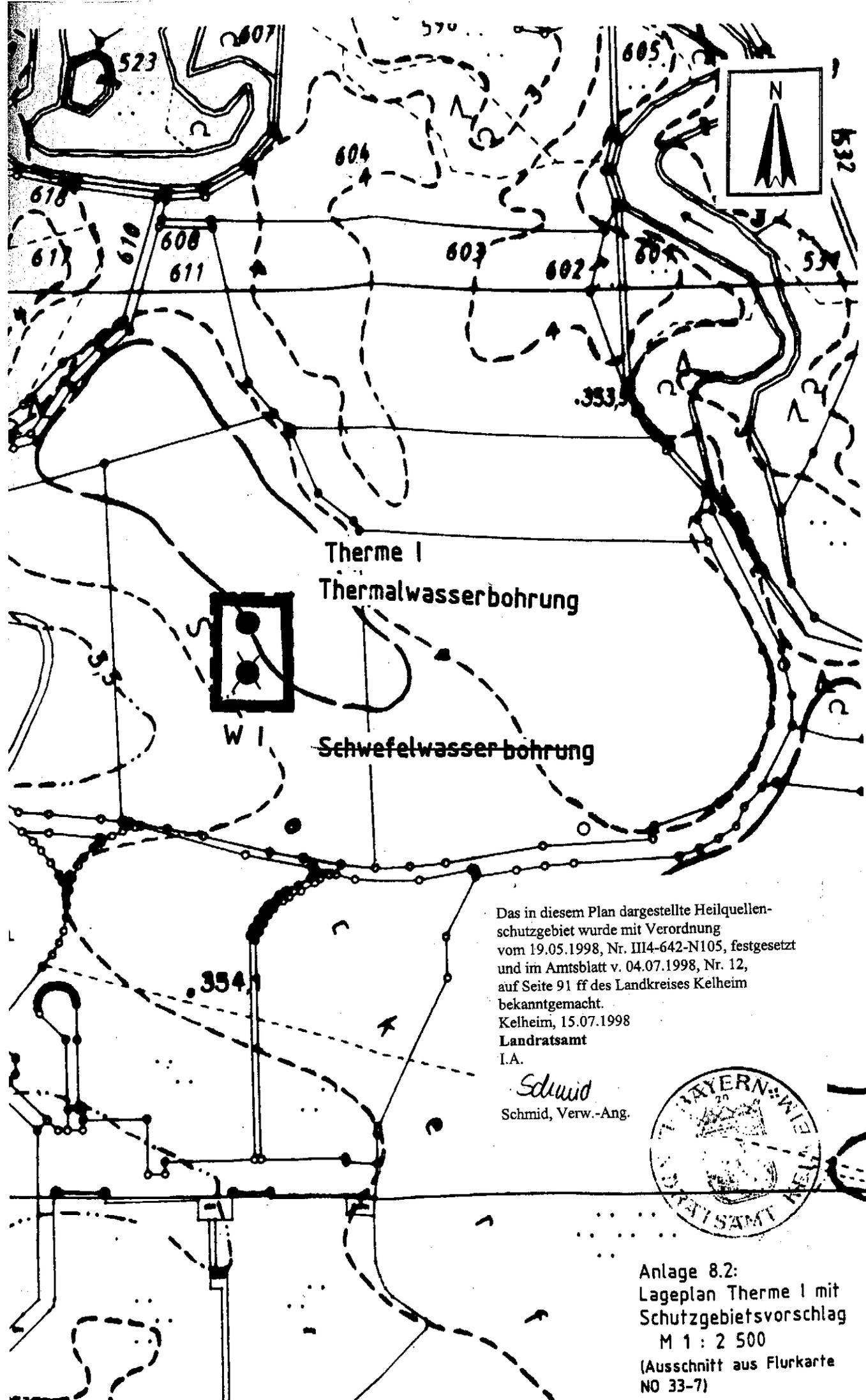
Nach Art. 95 Abs. 2 Nr. 1c BayWG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim in Kraft.

Kelheim, den 19.05.1998

Landratsamt:
I.A. Rosenbaum, Regierungsrätin



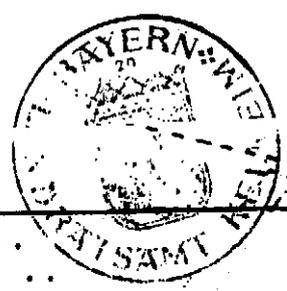
Therme I
Thermalwasserbohrung



Schwefelwasserbohrung

Das in diesem Plan dargestellte Heilquellenschutzgebiet wurde mit Verordnung vom 19.05.1998, Nr. III4-642-N105, festgesetzt und im Amtsblatt v. 04.07.1998, Nr. 12, auf Seite 91 ff des Landkreises Kelheim bekanntgemacht.
Kelheim, 15.07.1998
Landratsamt
I.A.

Schmid
Schmid, Verw.-Ang.



Anlage 8.2:
Lageplan Therme I mit
Schutzgebietvorschlag
M 1 : 2 500
(Ausschnitt aus Flurkarte
NO 33-7)